

RS OGH 1980/6/18 1Ob579/80, 5Ob581/80, 8Ob504/81, 7Ob626/83, 1Ob647/84, 1Ob42/86, 3Ob607/86, 6Ob610/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1980

Norm

ABGB §1168a

ABGB §1170

Rechtssatz

Der Unternehmer ist in der Regel nicht verpflichtet, im Rahmen der ihn nach§ 1168a ABGB treffenden Verpflichtung besondere, sonst nicht übliche Prüfungen und Untersuchungen anzustellen. Er hat den Besteller nur zu warnen, wenn er bei gehöriger, von ihm zu erwartender Sachkenntnis die Untauglichkeit des ihm zur Verfügung gestellten Stoffes erkennen musste.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 579/80
Entscheidungstext OGH 18.06.1980 1 Ob 579/80
- 5 Ob 581/80
Entscheidungstext OGH 08.07.1980 5 Ob 581/80
nur: Er hat den Besteller nur zu warnen, wenn er bei gehöriger, von ihm zu erwartender Sachkenntnis die Untauglichkeit des ihm zur Verfügung gestellten Stoffes erkennen musste. (T1)
Veröff: HS X/XI/27
- 8 Ob 504/81
Entscheidungstext OGH 09.04.1981 8 Ob 504/81
Vgl
- 7 Ob 626/83
Entscheidungstext OGH 08.09.1983 7 Ob 626/83
Auch
- 1 Ob 647/84
Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 647/84
Veröff: SZ 57/197
- 1 Ob 42/86
Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 42/86

nur: Der Unternehmer ist in der Regel nicht verpflichtet, im Rahmen der ihn nach § 1168 a ABGB treffenden Verpflichtung besondere, sonst nicht übliche Prüfungen und Untersuchungen anzustellen. (T2)

Veröff: WBI 1987,219

- 3 Ob 607/86

Entscheidungstext OGH 10.02.1988 3 Ob 607/86

Vgl auch; Beisatz: Zurückhalten der Ware, um das allfällige Auftreten von Mängel festzustellen (Hier: Geruchabbau des zur Lackierung des beigestellten Kartons ständig verwendeten Lösungsmittels) kann unter - vom Besteller verursachten - Zeitdruck verlangt werden. (T3)

- 6 Ob 610/88

Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 610/88

- 4 Ob 582/89

Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 582/89

Auch; Beisatz: Kann aber der Unternehmer trotz besten Fachwissens nicht erkennen, daß der vom Besteller bestellte Stoff für eine von mehreren Arbeitsmethoden ungeeignet ist, dann ist die Wahl der ungeeigneten Methode das Risiko des Werkbestellers. (T4)

- 8 Ob 579/90

Entscheidungstext OGH 15.02.1990 8 Ob 579/90

nur T1; Veröff: SZ 63/20 = ecolex 1990,409 = JBI 1990,656 (Dullinger)

- 6 Ob 2077/96a

Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 2077/96a

- 7 Ob 517/96

Entscheidungstext OGH 31.01.1996 7 Ob 517/96

nur T2

- 1 Ob 233/97i

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 233/97i

Bei wie T4; Beisatz: Ist die Untauglichkeit nicht erkennbar, obwohl die erforderliche und dem Stand der Technik entsprechende Prüfung vorgenommen wurde, so entfällt die Warnpflicht; dies folgt bereits aus der Verschuldensabhängigkeit der Warnpflichtverletzung. (T5)

- 7 Ob 140/98h

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 7 Ob 140/98h

Auch; Beisatz: Das Ausmaß der Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben und Weisungen des Werkbestellers richtet sich nach den Fachkenntnissen, die der Werkunternehmer zu vertreten hat und nach der Zumutbarkeit der Durchführung solcher Prüfungsmaßnahmen. (T6)

Veröff: SZ 71/142

- 1 Ob 108/99k

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 108/99k

Auch; nur T1

- 1 Ob 178/00h

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 178/00h

Auch; Beisatz: Der Werkunternehmer ist als Fachunternehmer verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse (hier: über die Dichtheitsbeschaffenheit der Domschäfte) zu beschaffen beziehungsweise die erstbeklagte Partei oder deren Auftraggeber zu warnen, (hier: dass bei der letztlich gewählten Ausführung des Werks Öl ins Erdreich beziehungsweise Grundwasser gelangen könnte). (T7)

- 1 Ob 170/01h

Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 170/01h

Beisatz: Die Warnpflicht des Unternehmers gegenüber dem Besteller besteht auch dann, wenn sich erst im Zuge der Arbeiten herausstellt, dass ein zunächst unbekannter Fehler des "Stoffs" tatsächlich vorliegt. (T8)

- 10 Ob 205/01x

Entscheidungstext OGH 12.02.2002 10 Ob 205/01x

Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Der Unternehmer hat die Anweisung des Auftraggebers "durchzudenken" und dabei jedenfalls jene Ausführungsunterlagen beziehungsweise Weisungen zu überprüfen, die Grundlage für das

Gelingen des von ihm herzustellenden Werkes sind. (T9)

Veröff: SZ 2002/23

- 2 Ob 52/03s

Entscheidungstext OGH 27.03.2003 2 Ob 52/03s

Vgl auch

- 6 Ob 276/02k

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 276/02k

Vgl; Beis wie T6

- 1 Ob 29/04b

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 29/04b

Auch; Beisatz: Dass das Gesetz auf das Misslingen wegen offensichtlicher Untauglichkeit abstellt, bedeutet nicht, dass dem Unternehmer die Untauglichkeit "in die Augen fallen" müsste. (T10)

- 6 Ob 274/04v

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 274/04v

Beis wie T6

- 7 Ob 119/13w

Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 119/13w

Beis wie T6

- 7 Ob 82/14f

Entscheidungstext OGH 04.06.2014 7 Ob 82/14f

- 3 Ob 54/15k

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 54/15k

Auch; Beis wie T6

- 2 Ob 223/14d

Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 223/14d

Vgl auch; Beis wie T7 nur: Der Werkunternehmer ist als Fachunternehmer verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse zu beschaffen. (T11)

- 8 Ob 57/17s

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 57/17s

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2017/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0021744

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at